

gängen dient ein besonderes Inhaltsverzeichnis; c) Erscheinungsweise: Vom wöchentlichen ein- bis zweimaligen bis zum vierteljährlichen Erscheinen; d) Vertriebsart: In der Hauptsache erfolgt der Vertrieb an feste Bezüge durch den Zeitschriftenbuchhandel oder den Buchhandel, daneben durch den Postzeitungsdienst oder Postversand.

Die Bezeichnung Zeitung oder Zeitschrift ist kein begriffsbestimmendes Merkmal.

Zu den anmeldspflichtigen verlegerischen Planungen auf den Gebieten des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens, mit denen sich Artikel II befaßt, gehören u. a.: Neugründungen, wesentliche Änderungen in Aufbau, Zielsetzung und Verbreitung der Druckchrift, Titeländerungen, Zusammenlegungen, Änderungen der Erscheinungszeit und der Erscheinungshäufigkeit, Schaffung von Bezirksausgaben und Beilagen, Schaffung eines Abonnements, in dem einzelne Nummern abweichend von einem anderen bereits bestehenden Abonnement der gleichen Druckchrift selbständig bezogen werden können.

Die Anmeldung solcher Planungen ist über den zuständigen Fachverband mit Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen vor Erscheinen der ersten Nummer, deren Gestaltung oder Ausstattung der Planung entspricht, der Reichspressekammer vorzulegen.

In Artikel III wird bestimmt, daß eine Verpflichtung zum Bezug bestimmter Zeitungen und Zeitschriften nicht zulässig ist, insbesondere nicht durch Anordnungen und Befehle; ebensowenig darf eine Kontrolle über den Bezug bestimmter Zeitungen und Zeitschriften ausgeübt werden. Anordnungen, Verfügungen und Kontrollmaßnahmen behördlicher Stellen über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften aus öffentlichen Mitteln für den Bereich des inneren Dienstbetriebes (Dienststellenbezug) bleiben hiervon jedoch unberührt. Auch das Recht von Organisationen, für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften empfehlend einzutreten, wird durch die Anordnung nicht berührt.

Die Lieferung von Zeitschriften an Mitglieder einer Organisation darf gemäß Artikel IV der Anordnung weder durch Ausübung des Organisationszwanges noch unter irgendwie gearteter Mitwirkung der Organisation und ihrer Einrichtungen erfolgen.

Ausnahmen von Artikel III und IV können im Einzelfall auf begründeten Antrag, der über den zuständigen Fachverband einzureichen ist, vom Präsidenten der Reichspressekammer bewilligt werden.

Artikel VI der Anordnung bestimmt, daß Verlegern und Verlagen von Zeitungen und Zeitschriften der Abschluß von Verträgen, Vereinbarungen und Abreden sowie jede sonstige Maßnahme verboten ist, die eine ausschließliche Veröffentlichungsbefugnis für Bekanntmachungen und Nachrichten von Organisationen, Verbänden und Vereinen bezwecken oder bewirken.

#### Anordnung zur Regelung der Bezieherwerbung durch Werber

Unter Aufhebung seiner 5. Anordnung vom 23. Februar 1934, 9. Anordnung vom 31. Januar 1935, 12. Anordnung vom 6. September 1935, und 13. Anordnung vom 4. April 1936 über Fragen des Vertriebs und der Bezieherwerbung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungswesen sowie seiner Anordnung vom 11. Dezember 1937 hat der Präsident der Reichspressekammer seine über Fragen der Bezieherwerbung ergangenen Bestimmungen in einer »Anordnung zur Regelung der Bezieherwerbung durch Werber« vom 17. Juni 1938 (Völkischer Beobachter vom 28. Juni 1938) zusammengefaßt:

Die Werbung von Beziehern für Zeitungen, Zeitschriften und Lesemappen durch Werber, die damit betraut sind, nach Listen oder bezirksweise oder von Haus zu Haus Bezugsbestellungen zu sammeln (Bezieherwerbung durch Werber) darf nur unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

1. Der Werber muß mit der Bezieherwerbung ausdrücklich von dem Verleger oder Verlag einer Zeitung oder Zeitschrift oder von einem Unternehmer oder Unternehmen des werbenden Zeitschriftenhandels oder eines Lesezirkels betraut sein. Die Betrauung setzt ein unmittelbares Anstellungsverhältnis voraus. Sie darf nur durch eine Beschäftigungsfirma erfolgen, die Mitglied des zuständigen Fachverbandes der Reichspressekammer ist.
2. Beschäftigungsfirmen, die Bezieherwerbung durch Werber ausführen lassen, sind der Reichspressekammer dafür verantwortlich, daß a) bei der Auswahl der Werber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns angewandt und vor Einstellung ein polizeiliches Führungszeugnis eingefordert wird, b) Werber, die diese Tätigkeit neu aufnehmen, durch Unterweisung geschult und praktisch gründlich ausgebildet werden, c) die mit der Ausbildung von Werbern betrauten Personen selbst über die entsprechenden fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen verfügen, d) Jugendliche unter 18 Jahren mit der Bezieherwerbung für Zeitungen, Zeitschriften und Lesemappen nicht betraut werden, e) jeder Werber im Besitze des von der Reichspressekammer vorgeschriebenen Aus-

weises sich befindet, f) durch ständige sorgfältige Kontrolle der Bestellscheine und in jeder anderen möglichen Weise die Tätigkeit und Zuverlässigkeit der Werber überwacht wird, g) die für die Bezieherwerbung maßgebenden Richtlinien den Werbern in kurzen Zeitabständen nachdrücklich in Erinnerung gebracht werden.

Für die Durchführung der Bezieherwerbung gelten folgende Richtlinien:

1. Die Werbung soll in höflicher, taktvoller Form dem zuwerbenden Bezieher die Leistungen und Vorzüge der angebotenen Druckchrift darlegen. Der Werber hat genauen Aufschluß über Preis, Verpflichtungsdauer und Kündigungsfristen zu geben.
2. Der Werber muß alle an ihn gerichteten Fragen, die mit der Bezugsbestellung zusammenhängen, gewissenhaft und erschöpfend beantworten. Er darf keinerlei unwahre Behauptungen aufstellen oder den an ihn gerichteten Fragen ausweichen.
3. Der Werber hat den vorgeschriebenen Ausweis stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Dem Werber ist untersagt, a) bei der Werbung andere Zeitungen, Zeitschriften und Lesemappen oder im Wettbewerb stehende Unternehmungen im Ansehen herabzusetzen, b) zur Abbestellung einer anderen Zeitung, Zeitschrift oder Lesemappe aufzufordern oder Abbestellungen zu sammeln, c) in irgendeiner Hinsicht auf den zuwerbenden Bezieher einen Zwang oder Druck auszuüben. Insbesondere dürfen nicht irgendwelche Nachteile, z. B. persönlicher, wirtschaftlicher, beruflicher oder sonstiger Art, für den Bezieher einer Zeitung, Zeitschrift oder Lesemappe angedroht werden.
5. Der Werber ist verpflichtet, dem Besteller eine Durchschrift des Bestellscheines auszuhändigen. Die Durchschrift des Bestellscheines muß außer der Durchschrift der Originalunterschrift des Werbers den Namen des Werbers in Druckchrift (Stempeltempel) tragen.

Die weiteren Punkte der Anordnung enthalten Bestimmungen über die Tätigkeit der Werberkolonnen, die Ausgabe von Ausweisen für Bezieherwerber sowie über die Einstellung und Entlassung eines Werbers.

Die Richtlinien für Bezieherwerber gelten sinngemäß auch für Zeitungsboten, Zeitungsträger, Agenten usw., die beauftragt sind, neben ihrer sonstigen Tätigkeit listenmäßig von Haus zu Haus Bezieherwerbung durchzuführen. Auch sie müssen im Besitze eines von der Reichspressekammer ausgestellten Werberausweises sein. Dies gilt nicht für den Fall, daß Zeitungsträger und Boten nur gelegentlich im Rahmen ihrer Austrägetätigkeit anfragen, ob die Zeitung bestellt werden soll. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung werden durch diese Anordnung nicht berührt. Insbesondere müssen die Werber auch im Besitze der Legitimationskarte nach § 44 a der Reichsgewerbeordnung sein. Die Anordnung zur Regelung der Bezieherwerbung durch Werber ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

#### Anordnung über Frei- und Vorzugslieferungen und Bezugspreise von Zeitungen

Die »Anordnung über Frei- und Vorzugslieferungen und Bezugspreise von Zeitungen« des Präsidenten der Reichspressekammer vom 20. Juni 1938 (Völkischer Beobachter vom 28. Juni 1938), die mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten ist, zerfällt in neun Artikel. Darin sind neu- bzw. zusammengefaßt die Bestimmungen über Frei- und Vorzugslieferungen von Zeitungen (mit Angabe derjenigen Personenkreise und Stellen, an die die fortlaufende Lieferung und Abgabe von Zeitungen ohne Entgelt oder zu einem Vorzugspreise möglich ist), über die Inanspruchnahme von Flächen für Eigenwerbung des Verlages (insoweit als sie eine Umgehung des Verbots der Gewährung von Frei- und Vorzugsabonnements ermöglichen würde), über die Versendung von Frei- bzw. Vorzugsstücken zu Werbezwecken, über den Überdruck von Zeitungen, über die Bezugspreise und den Pflichtindruck, über Werbeprämien, über die Bestätigung der Bestellung der Zeitung und über die Abonnementversicherung.

Die Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer über den Überdruck von Zeitungen vom 24. Februar 1937, die Anordnung des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger vom 19. Oktober 1934 und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen und die Anordnung des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger über die kostenlose Verteilung von Zeitungen vom 6. Februar 1935 treten gleichzeitig außer Kraft.

#### Einführung des Schriftleitergesetzes im Lande Österreich

Mit einer Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers für Justiz und des Reichsministers des Innern vom 14. Juni 1938 (RGBl. I, Nr. 91) ist das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 nebst der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung dieses Gesetzes vom